

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz - BauPMG M-V)

A Problem und Ziel

Die europäischen Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates und
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) verpflichten die Mitgliedstaaten zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten.

Die nationalen Gesetze

- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 5. Dezember 2012 und
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011

dienen der Durchführung und Ergänzung der europäischen Verordnungen. Die genannten Rechtsnormen enthalten jedoch keine Regelungen zur Zuständigkeit, da der Vollzug der Marktüberwachung den Ländern obliegt. Die Länder müssen demzufolge die Zuständigkeit regeln.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz - BauPMG M-V) werden die zuständigen Behörden bestimmt.

Neben der Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde als zuständige Behörde im Land wird auch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) - eine von Bund und Ländern getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin - als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder bestimmt. Grundlage zur Bestimmung des DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist das zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik. Hiermit sollen insbesondere eine bundesweit einheitliche technische materielle Produktprüfung und -bewertung und eine einheitliche Vorgehensweise in der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten, auch auf europäischer Ebene, erzielt werden. Das DIBt führt bereits jetzt die fachliche Beratung der Länderbehörden und die Koordinierung der Marktüberwachungsverfahren durch. Diese Aufgaben werden nun um die Ausübung einzelner hoheitlicher Befugnisse ergänzt.

Zum rechtssicheren Vollzug der Marktüberwachung bei zwei zuständigen Behörden wurde eine verfahrensrechtliche Sonderregelung getroffen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Regelungen dienen der Umsetzung von EU- und Bundesrecht. Der Sachverhalt kann nicht durch die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen, die Wirtschaft oder deren Verbände und Kammern geregelt werden. Der Sachverhalt kann auch nicht durch die Landesregierung geregelt werden, weil über die reine Zuständigkeitsbestimmung auch eine verfahrensrechtliche Sonderregelung getroffen wird.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die zusätzlichen Aufgaben beim DIBt führen zu zusätzlichen Personal- und Sachausgaben. Der nach Artikel 11 Absatz 3 des DIBt-Abkommens anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird durch die Länder (aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel) ausgeglichen. Die Personal- und Sachkosten sind im Haushaltsplan des DIBt bereits veranschlagt. Der jeweilige Haushaltsplanentwurf bedarf der Zustimmung durch die Finanzministerkonferenz.

2 Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand bleibt im Wesentlichen unverändert. Durch die Übertragung von Aufgaben der Marktüberwachung auf das DIBt brauchen hierfür im Land keine weiteren Ressourcen vorgesehen zu werden.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 13. Oktober 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz - BauPMG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 7. Oktober 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz - BauPMG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die oberste Bauaufsichtsbehörde (Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern) und
2. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde).

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung bezüglich Bauprodukten im Sinne der Nummer 3,
2. dem Produktsicherheitsgesetz, soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet,
3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 04.04.2011, S. 5, ber. ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10) (EU-Bauproduktenverordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung und
4. dem Bauproduktengesetz

wahr. Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ 3**Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden**

(1) Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, dafür zuständig, Maßnahmen nach den Artikeln 56, 58 der EU-Bauproduktenverordnung, § 26 des Produktsicherheitsgesetzes und nach den Artikeln 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu ergreifen.

(3) Besteht für die Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; sie schließt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nichtig ist, kann nicht allein deshalb beantragt werden, weil die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder die Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben §§ 45 und 46 Landesverwaltungsverfahrensgesetz unberührt.

(5) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Bauproduktengesetz vom 7. September 2005 (GVOBl. M-V S. 457) und die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) 765/2008 und dem Bauproduktengesetz vom 6. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 680) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 218 S. 30) über die Marktüberwachung (Kapitel III „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) gelten zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2010 (Artikel 44) und bedürfen daher insofern nicht - anders als eine lediglich an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie - der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst die Verordnung einen ebenfalls bis zum 01.01.2010 abzuarbeitenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht unter anderem deshalb aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden müssen.

Ähnliches gilt für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung), die in ihrem Kapitel VIII sektorspezifische Vorschriften für die Marktüberwachung für Bauprodukte enthält und die ab dem 01.07.2013 in vollem Umfang in Kraft ist. Auch sie bedarf nicht der Umsetzung in nationales Recht. Zu ihrer Durchführung sind jedoch nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), ein Bundesgesetz, das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vorgesehen ist, einem Bundesgesetz, das seinerseits der Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung dient.

Die beiden Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten. Die Materie gehört damit zwar nicht - wie die Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten [vergleiche §§ 17 ff. Musterbauordnung (MBO)] - dem ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Bauordnungsrecht an, sondern zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG). Gleichwohl verbleiben insoweit - soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird - Gesetzgebungszuständigkeit und (hier) -verpflichtung bei den Ländern, die insbesondere die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben.

Die 117. Bauministerkonferenz am 25./26.09.2008 in Gelsenkirchen hat (unter TOP 4a) beschlossen, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen zu bitten, einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Marktaufsicht über harmonisierte Bauprodukte für ein gemischt zentrales/dezentrales Modell (Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)/Länder) vorzulegen, in dem

- die Bauprodukte zentral bundesweit einheitlich geprüft und bewertet werden,
- die Bewertung der Bauprodukte durch die zentrale Stelle für die Länder verbindlich ist,
- die zentrale Koordinierungsstelle Marktüberwachung der Länder (beim DIBt) mit entsprechenden Aufgaben betraut und den notwendigen (Hoheits-)Befugnissen (zum Beispiel bei bundesweitem schnellem Zugriff) oder bei der Durchführung des Marktüberwachungsprogramms per Übertragung durch die Länder ausgestattet wird.

Von diesen Grundsätzen ausgehend und auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses der Bauministerkonferenz vom Oktober 2009 im Anschluss an den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen vom 02.04.2009 (TOP 5) weist der Entwurf dem DIBt die Stellung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zu (§ 1 Nummer 2), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Maßnahmen und Anordnungen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Produkts in Betracht kommen (§ 3 Absätze 2 und 3). Solche Maßnahmen und Anordnungen der zentralen Marktüberwachungsbehörde sind in allen Ländern verbindlich (§ 3 Absatz 5).

Demgegenüber verbleibt die Überwachung der (nur) formellen Anforderungen der Verordnung - also der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung, der formalen Aspekte der zusätzlichen (Produkt-) Angaben zur CE-Kennzeichnung und der Anforderungen an das Konformitätsnachweisverfahren - bei den Marktüberwachungsbehörden der Länder, die daneben für die Umsetzung der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde zuständig bleiben (§ 3 Absatz 6).

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-ZustLVO M-V) vom 7. September 2005 wird durch das vorliegende Gesetz abgelöst. Die zuständige Behörde für die Marktüberwachung von Bauprodukten im Land bleibt weiterhin die oberste Bauaufsichtsbehörde. Eine Alternative wäre, die Marktüberwachungsaufgaben aller Sektoren einer einzigen Behörde im Land zuzuweisen. Das würde weiteren Beratungs- und Abstimmungsbedarf mit den für die Marktüberwachung in anderen Bereichen zuständigen Ressorts erfordern. Da dies nicht kurzfristig umsetzbar ist und die Regelung der Zuständigkeit für die Marktüberwachung von Bauprodukten aufgrund mehrfach geänderter Rechtsgrundlagen zwingend einer schnellen Umsetzung bedarf, wurde diese Alternative nicht weiter in Erwägung gezogen.

Über die alleinige Zuständigkeitsbestimmung hinaus, werden auch die verfahrensrechtlichen Unbeachtlichkeitsvorschriften ergänzt (§ 3 Absatz 4). Daher übersteigt der Regelungsinhalt die Ermächtigung der Landesregierung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 14 Absätze 1 und 4 Landesorganisationsgesetz. Die Regelung der Inhalte ist daher nur in Form eines Gesetzes zulässig.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 regelt den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden. Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen der Marktüberwachungsbehörde des Landes einerseits und dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde (der Länder; Nummer 2) andererseits. Marktüberwachungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern soll wie bisher die oberste Bauaufsichtsbehörde sein. Aus wirtschaftlichen Gründen soll es bei einem einstufigen Behördenaufbau bleiben.

Eine Zersplitterung der Zuständigkeit in Bauprodukte des Hochbaus und Bauprodukte des Verkehrswegebbaus wird nicht vorgenommen, damit für die Wirtschaftsakteure und für andere Marktüberwachungsbehörden ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Aufgaben der Marktüberwachung. Diese ergeben sich zunächst aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nummer 1). Da diese Verordnung sich aber auf alle und nicht nur auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen erstreckt, wird eine Beschränkung auf die Bauprodukte nach Nummer 3 vorgenommen. Die Regelung erstreckt sich daher nur auf Bauprodukte, und zwar auf solche, die nach den Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen.

Ferner ergeben sich Aufgaben der Marktüberwachung aus dem Produktsicherheitsgesetz (Nummer 2), der EU-Bauproduktenverordnung (Nummer 3) und dem Bauproduktengesetz (Nummer 4).

Zu den Aufgaben der Marktüberwachung nach der EU-Bauproduktenverordnung gehört nicht die Überprüfung von Bauprodukten nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit sowie den allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes. Aufgabe der Marktüberwachung nach der EU-Bauproduktenverordnung ist es, die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte (zum Beispiel Druckfestigkeit) in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke (zum Beispiel Standsicherheit) zu kontrollieren. Die Leistung der Bauprodukte zu den wesentlichen Merkmalen ist unter anderem im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugeben.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für die Aufsicht über das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik gilt, sodass sich eine gesonderte Regelung erübrigt.

Absatz 2 stellt lediglich klar, dass den Marktüberwachungsbehörden die sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften ergebenden Befugnisse zustehen, sodass eine eigenständige, konstitutive gesetzliche Regelung der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden entbehrlich ist.

Zu § 3

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern vorbehaltlich nachfolgender abweichender Regelung.

Absatz 2 grenzt diese Regelzuständigkeit abstrakt gegenüber der Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde ab. Die dort aufgeführten Anordnungen und Maßnahmen betreffen jeweils die materielle Beschaffenheit des jeweiligen Bauprodukts. Deren Beurteilung setzt eine spezifische Fachkunde voraus. Die Beurteilung durch das DIBt oder von diesem beauftragte dritte Stellen stellt sicher, dass sie einheitlich und nicht durch einzelne Länder unterschiedlich erfolgt. Mit dieser Regelung wird die gesetzliche Zuständigkeitszuweisung vorgenommen, die notwendig ist, um der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auch solche Maßnahmen und Anordnungen nach den genannten Rechtsgrundlagen zu ermöglichen, die in die Rechte Dritter eingreifen können. Dies gilt auch im Falle der einheitlichen Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht (Absatz 2 Satz 1), da diese mit Anordnungen zur Durchführung von Laborprüfungen verbunden sein können (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Insbesondere kann es sich darüber hinaus - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - um folgende Anordnungen und Maßnahmen handeln:

- die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden beziehungsweise solchen Produkten die Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummern 6 und 7 ProdSG und Artikel 56 Absatz 4 Bauproduktenverordnung (BauPVO)),
- die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 8 ProdSG),
- die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 9 ProdSG),
- die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 4 ProdSG),
- die Feststellung, dass von einem Produkt, welches von der Freigabe an den Außengrenzen ausgesetzt wurde, keine ernste Gefahr ausgeht (Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),
- Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Soweit es demgegenüber beispielsweise um Koordinierungsaufgaben geht, die dem DIBt zugewiesen werden sollen, genügt eine Regelung im DIBt-Abkommen.

Absatz 3 ergänzt die abstrakte Zuständigkeitsverteilung durch eine konkret einzelfallbezogene.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern zur Abgabe der Sachbehandlung für ein Produkt an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, sobald für sie Grund zu der Annahme besteht, dass Marktüberwachungsmaßnahmen oder -anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, also solche Maßnahmen oder Anordnungen, die eine Beurteilung der materiellen Beschaffenheit des Bauprodukts voraussetzen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen „Grund zu der Annahme“ und „in Betracht kommen“ sind bewusst niedrig angesetzt und belassen der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern einen Beurteilungsspielraum. Das Produkt ist jeweils das bestimmte Produkt eines bestimmten Herstellers oder Importeurs.

Absatz 3 Satz 2 regelt, dass die Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde mit dem Eingang der Abgabe durch die Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern beginnt, und stellt damit klar, was sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ergäbe.

Absatz 3 Satz 3 enthält den Grundsatz der Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde: Vorbehaltlich abweichender nachfolgender Regelung umfasst diese Zuständigkeit zunächst alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, das heißt auch die Zuständigkeiten und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern, die sich auf lediglich formale Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt beziehen (Halbsatz 1). Zugleich schließt diese Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist (Halbsatz 2). Dies ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Bewertung und des weiteren Vorgehens in Deutschland zu gewährleisten. Daraus folgt zugleich - ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfte - dass das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde die Länder über den Zeitpunkt des Eingangs einer Abgabe der Sachbehandlung und über deren Gegenstand unverzüglich zu unterrichten hat.

Die mit der Abgabe verbundene Bindungswirkung für das DIBt schließt die jedenfalls theoretische Möglichkeit nicht aus, dass Länder in großem Umfang und zumindest unter Ausschöpfung der in der Grundnorm des Absatz 3 Satz 1 enthaltenen - jedenfalls faktischen - Spielräume Abgaben vornehmen mit der Folge, dass dadurch beim DIBt möglicherweise nicht zwingend gebotene Aufwendungen entstehen, die auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt werden. Vorkehrungen dagegen - etwa Abweisungs- und Rückgaberechte der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde in Missbrauchsfällen - sind zwar regelungstechnisch vorstellbar, würden aber die jeweilige Zuständigkeitslage über Gebühr komplizieren. Sollte es tatsächlich in diesem Zusammenhang zu tatsächlichen oder vermeintlichen Missständen kommen, müssten diese unter den Ländern, namentlich auch im Verwaltungsrat des DIBt, geregelt werden.

Absatz 3 Satz 4 macht von dieser Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde eine Ausnahme für den Fall von Maßnahmen und Anordnungen bei Gefahr im Verzug. Der Begriff der Gefahr im Verzug entspricht dem allgemeinen sicherheitsrechtlichen Sprachgebrauch; sie liegt vor, wenn durch das Abwarten des Handelns der zuständigen Marktüberwachungsbehörde anstelle des sofortigen Zugriffs durch die „an sich“ unzuständige Marktüberwachungsbehörde bei gewöhnlichem Geschehensablauf ein Schaden entstünde. Das Kriterium dient allein der den Mitgliedstaaten überlassenen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde. Ein Konflikt mit dem Sprachgebrauch der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die sich des Begriffs der „ernsten Gefahr“ als tatbestandlicher Voraussetzung für bestimmte Anordnungen und Maßnahmen der Marktüberwachung bedient, besteht daher nicht.

Absatz 4 enthält eine Ergänzung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Unbeachtlichkeitsvorschriften. Trotz der Weite, mit der die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Abgabe der Sachbehandlung in Absatz 3 Satz 1 gefasst sind, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall rechtsfehlerhaft eine Abgabe vorgenommen wird oder unterbleibt. In diesen Fällen wird die jeweilige Marktüberwachungsbehörde unter Verstoß gegen die Regelungen über ihre sachliche Zuständigkeit tätig. Solche Verfahrensmängel werden von den Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem diesem entsprechenden Landesverwaltungsverfahrenrecht nicht erfasst, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit eine ergänzende Regelung erforderlich ist (Halbsatz 1). Halbsatz 2 stellt klar, dass es im Übrigen bei den Regelungen der §§ 45 f. VwVfG und dem entsprechenden Landesverwaltungsverfahrenrecht sein Bewenden haben soll.

Absatz 5 regelt, dass Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auch im Land Mecklenburg-Vorpommern gelten. Auch das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde wird grundsätzlich nur als Marktüberwachungsbehörde desjenigen Landes tätig, das durch die Abgabe der Sachbehandlung für das jeweilige Produkt (Absatz 3 Sätze 1 f.) die in Absatz 2 angelegte Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall begründet hat. Die angestrebte Einheitlichkeit der Beurteilung und Behandlung der Bauprodukte erfordert aber, dass die jeweils von der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde getroffenen Anordnungen und Maßnahmen auch in den anderen Ländern wirksam werden können. Deshalb müssen die Rechtsordnungen der anderen Länder sich für diese Anordnungen und Maßnahmen öffnen. Diese in Absatz 5 getroffene Regelung ist entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorbildern nachgebildet, zum Beispiel § 18 Absatz 7 MBO und dem entsprechenden Landesbauordnungsrecht, auch wenn es vorliegend um Anordnungen auf der Grundlage von Bundesrecht und unmittelbar geltendem europäischen Gemeinschaftsrecht geht, für das nach innerstaatlicher Kompetenzverteilung der Bund konkurrierend zuständig wäre.

Absatz 6 enthält eine weitere - weitreichende - Ausnahme von dem Konzentrationsprinzip des Absatzes 3 Satz 3 dadurch, dass der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der Marktüberwachungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern obliegt. Dies erfasst auch und insbesondere Maßnahmen der Durchsetzung von Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde (vergleiche insoweit auch Nummer I 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj des Umlaufbeschlusses der Bauministerkonferenz vom Oktober 2009).

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, dessen Inkrafttreten Bedingung für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist, ist bereits am 1. Juni 2014 in Kraft getreten. Deshalb kann das vorliegende Gesetz nach seiner Verkündung in Kraft treten. Weiterhin kann die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Bauproduktengesetz aus dem Jahre 2005 als Vorgänger dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) 765/2008 und dem Bauproduktengesetz aus dem Jahre 2010 soll ebenfalls außer Kraft treten, da die hier genannten Rechtsnormen nicht mehr aktuell und damit keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Zuständigkeitsregelung sind.